Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf (alt)	Angepasste Formulierungen
§ 1 Wahlform und Wahlverfahren der Seniorenbeauftragten der Ortschaften (1) Die Wahl der Seniorenbeauftragten der Ortschaften erfolgt in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen durch Wahl in den Ortschaftsausschüssen, in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse durch Delegiertenwahl auf Ebene der Ortschaften. (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.	
§ 2 Benennung der Delegierten (1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes. (2) Darüber hinaus werden Delegierte von den Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und den stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind, gestellt, wenn diese nicht bereits Mitglied des Ortsringes sind. Die Anzahl dieser Delegierten richtet sich nach der Satzung des Ortsringes in analoger Anwendung des Verfahrens der Stimmberechtigung der Mitglieder des Ortsringes. (3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der	(1) Delegierte für die Wahl der/des Seniorenbeauftragten sind in Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsringes der Ortschaft. Dieses richtet sich nach der Satzung des Ortsringes.
Ortsvorsteher und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Troisdorf. (4) Eine Erweiterung der Anzahl der Delegierten durch Einbeziehung weiterer Vereine, Institutionen, Interessengemeinschaften oder Einzelpersonen, die sich im Bereich der Seniorenarbeit engagieren, ist auf Ebene der Ortschaft möglich, wenn die Delegierten nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 dies einstimmig beschließen. Der Bürgermeister ist hierüber durch den Ortsvorsteher zu informieren.	(3) Ist in einer Ortschaft kein Ortsring vorhanden, so sind Delegierte der/die Ortsvorsteher*in und jeweils ein Delegierter der Begegnungsstätten der Stadt Troisdorf und der stationären Pflegeeinrichtungen, die in der Ortschaft ansässig sind. Ist in einer Ortschaft weder ein Ortsring noch eine Begegnungsstätte der Stadt Troisdorf noch eine stationäre Pflegeeinrichtung vorhanden, so erfolgt die Wahl des Seniorenbeauftragten durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion des Rates der Stadt Troisdorf.

Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

	Syllopse del bisile igen i disdiig d	ind der angepassten neden rassung
	(5) Alle Delegierten nach den vorgenannten	
	Bestimmungen bilden die Delegierten-	
	versammlung	
	§ 3 Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge	
	(1) Als	(1) Als Seniorenbeauftragte / Senioren-
	Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter	beauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der
	wählbar ist, wer 60 Jahre oder älter ist und	Wahl durch die Delegiertenversammlung oder
	seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt	den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist
	Troisdorf hat.	und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der
	(2) Wahlvorschläge können eingereicht werden	Stadt Troisdorf hat.
	von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen,	
	die Delegierte entsenden, und von wählbaren	
	Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst.	
	(3) Die Wahlvorschläge sind bei den	
	Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei	
	den Ortsvorsteher*innen bis zur	
	Delegiertenversammlung einzureichen.	
	§ 4 Wahlverfahren	§ 4 Wahlverfahren in den Ortschaften mit
		Ortschaftsausschüssen
	(1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschuss	
	lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung	
	bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten	
	durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um	
	Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2	
	der Wahlordnung.	
	(2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher	
	öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird	
	bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3	
	Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der	
	Vorsitzenden des Ortschaftsausschuss	
	eingereicht werden können.	
	(3) Der Vorsitzende des Ortsausschusses leitet	(3) Der/die Vorsitzende des Ortschafts-
	die Wahl. Aus der Mitte der	ausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des
	Ortschaftsausschüsse werden drei	Ortschaftsausschusses werden drei
	Stimmzähler*innen benannt.	Stimmzähler*innen benannt.
	(4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl,	
	wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw.	
i	bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses	
	beantragt wird.	
	(5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses	
	hat eine Stimme.	
	(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die	(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die
	meisten Stimmen auf sich vereint. Als	meisten Stimmen auf sich vereint. Für den
	Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag	Seniorenbeauftragten und den Stellv.
	gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf	Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte
	sich vereint.	Wahldurchgänge durchzuführen.
,	(7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die	
	höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird	
	zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang	
	durchgeführt.	
1		. ·

Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

- (8) Das Wahlergebnis wird durch den Ortsvorsteher in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.
- (8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

§ 5 Wahlverfahren in den Ortschaften ohne Ortschaftsausschüsse

- (1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 3 Wochen vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die/der Ortsvorsteher*in gibt Termin und Ort der Wahl 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt sie/er bekannt, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei ihr/ihm eingereicht werden können.
- (3) Die/der Ortsvorsteher*in leitet die Wahl. Aus der Delegiertenversammlung werden drei Stimmzähler*innen benannt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.
- (5) Jede*r Delegierte hat eine Stimme.
- (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint.
- (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.
- (8) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.
- (9) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Sozialausschuss durchgeführt werden kann.

(1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 21 Tage vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.

- (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.
- (8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (9) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.
- (10) Für den Fall des § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion durchgeführt werden kann.

Synopse der bisherigen Fassung und der angepassten neuen Fassung

§ 6 Bildung des Seniorenbeirats

- (1) Der Bürgermeister lädt innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein
- (2) Unter Vorsitz des Bürgermeisters wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung.

- (1) Der/die zuständige Dezernent*in für das Sozialwesen lädt nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.
- (2) Unter Vorsitz der zuständigen Dezernentin/
 des zuständigen Dezernenten wählen die
 Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n
 Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*/in. Die
 Wahl erfolgt in 2 getrennten Wahlvorgängen.
 (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine
 Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der
 Regelungen aus der Satzung für die
 Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den
 Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser
 Wahlordnung geben.
 Der Seniorenbeirat orientiert sich grundsätzlich

Der Seniorenbeirat orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Troisdorf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Troisdorf, den XXX Alexander Biber Bürgermeister